**Prüfung des StuRa Beschluss zur Definition antipalästinensischen Rassismus:**

Sachverhalt:

Die Gruppe „Students for Palestine“ ist nach eigenen Angaben eine Hochschulgruppe von Studenten an der Universität Freiburg. Am 07.05.2024 hat die Gruppe im StuRa beantragt, dass dieser sich verpflichten solle jeden antipalästinensischen Rassismus zu verurteilen und dafür die folgende von der ACLA (Arab Canadian Lawyers Association) in einer wissenschaftlichen Arbeit herausgearbeitete Definition für diese spezifische Form des Rassismus anzuerkennen:

*“Anti-Palestinian racism is a form of anti-Arab racism that silences, excludes, erases, stereotypes, defames or dehumanizes Palestiniana or their narratives. Anti-Palestinian racism takes various forms including: denying the Nakba and justifying violence against Palestinians; failing to acknowledge Palestinians as an Indigenous people with a collective identity, belonging, and rights in relation to occupied and historic Palestine; erasing the human rights and equal dignity and worth of Palestinians; excluding or pressuring others to exclude Palestinian perspectives, Palestinians and their allies; defaming Palestinians and their allies with slander such as being inherently antisemitic, a terrorist threat/sympathizer, or opopposed to democratic values.“*

Am 28.05.2024 stimmte der StuRa dem Antrag zu. Eine Veröffentlichung fand ausschließlich im Rahmen der Veröffentlichung der Protokolle der StuRa Sitzungen auf der Webseite der Verfassten Studierendenschaft statt.

Rechtliche Prüfung:

Eine Überschreitung des hochschulpolitischen Mandats durch den Beschluss des StuRa zur Verpflichtung der Verurteilung von antipalästinensischen Rassismus könnte dann vorliegen, wenn es sich hierbei um eine unzulässige allgemeinpolitische Betätigung handelt bzw. ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot gem. § 65 Abs.4 LHG BW vorliegt.

Nach der Formulierung und Historie des Antrags ist nicht mit Eindeutigkeit zu sagen, ob eine Verurteilung von anti-palästinensischen Rassismus durch die Verfasste Studierendenschaft lediglich intern, innerhalb der eigenen Organe, oder auch nach außen erfolgen soll. Da der Antrag aber dazu keine Einschränkungen enthält, und eine Verpflichtung zur Verurteilung „jedes“ unter die Definition fallenden Rassismus gefordert wird, ist der Beschluss so auszulegen, dass er auch Außenwirkung entfalten soll.

Das Thema Rassismus und Diskriminierung hat auch einen politischen Bezug. Fraglich ist ob hier ein Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen besteht der einen "Brückenschlag" zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt (Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2004 – 8 S 133.03 –, juris).

Die in die Zuständigkeit der Verfassten Studierendenschaft fallenden Belange ergeben sich aus § 65 Abs.2 LHG BW.

Betroffen könnten hier zum einen § 65 Abs. 2 Nr.4 LHG BW, der „Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft“ sein, wenn das Ziel des Beschlusses ist, Menschen mit einem palästinensischen Hintergrund vor Diskriminierung innerhalb der Studierendenschaft und möglicherweise insbesondere innerhalb der Organe der Verfassten Studierendenschaft zu schützen.

Dies ist jedenfalls in Teilen der Fall. Insoweit, als die Definition das Negieren des Rechts auf freie Meinungsäußerung, den Ausschluss von Teilhabe in gesellschaftlichen Strukturen und die diskriminierende Verallgemeinerung von Stereotypen in Bezug auf Personen mit palästinensischer Herkunft verurteilt, fällt dies in den Zuständigkeitsbereich der Verfassten Studierendenschaft gem. § 65 Abs. 2 Nr.4 LHG BW.

Eine Verpflichtung des StuRa antipalästinensischen Rassismus zu verurteilen und zu bekämpfen überschreitet daher nicht schon grundsätzlich das hochschulpolitische Mandat.

Fraglich ist aber, ob die gewählte Definition des antipalästinensischen Rassismus Punkte enthält, die über einen Abbau von Benachteiligung hinausgeht, und allgemeinpolitische Positionen enthält. Die Definition enthält einen Katalog von Verhaltensweisen aber auch Ansichten, die als rassistisch definiert und damit verurteilt werden. Darin könnten allgemeinpolitische Meinungsäußerungen zu sehen sein. Gem. § 65 Abs. 2 Nr.3 LHG BW, hat die Verfasste Studierendenschaft zwar auch die Aufgabe der „Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins“, muss in diesem Rahmen aber das Neutralitätsgebot gem. § 65 Abs.4 LHG BW einhalten.

Toleranzbereitschaft sowie das Eintreten für die Grund- und Menschenrechte sind Ziele, die das gesteigerte Interesse der Studierenden mit der Allgemeinheit verdienen und deren Förderung sich zur Selbstverwaltung anbietet (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 6. Juni 2006 – 3 M 65/06 –, juris). Ein Bekenntnis zu ihnen stellt daher an sich keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot dar, denn die am Neutralitätsgebot orientierte Berücksichtigung verschiedener politischer Sichtweisen beinhaltet auch nur solche Sichtweisen die mit der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung vereinbar sind.

Die beschlossene Definition enthält aber auch Punkte, welche ein einseitiges Parteiergreifen nahelegen, und die Grenze zu einer unzulässigen, allgemeinpolitischen Positionierung überschreiten könnten.

a) „Leugnen der Nakba“

„Nakba“ ist das arabische Wort für Katastrophe und bezeichnet heutzutage in der Regel das geschichtliche Ereignis der Vertreibung und Flucht von arabischen Palästinenser während des Palästinakrieges 1947 bis 1949 im Mandatsgebiet Palästina und dem entstehenden Staat Israel. Das Geschichtsbild hierzu ist allerdings nicht einheitlich. Von unterschiedlichen Seiten des Palästinakonflikts werden teilweise einseitige Narrative genutzt, um die eigene Position zu untermauern, und der Begriff wird insbesondere auch aktuell immer wieder auf weitere Ereignisse in dem anhaltenden Konflikt ausgeweitet.

Mit der Aufnahme des Leugnens von solchen, nicht klar umrissenen und definierten geschichtlichen Ereignissen in die Definition von anti-palästinensischen Rassismus wird eine Positionierung für die Anerkennung einer bestimmten, einseitigen Sichtweise auf diese geschichtlichen Ereignisse impliziert.

b) „Anerkennung von Palästinensern als ein indigenes Volk mir einer kollektiven Identität und Rechten in Bezug auf das besetzte und historische Gebiet Palästinas“

Nach der U.N. Working Definition of Indigenous Populations von 1982 ist eines der Hauptkriterien der Indigenität eine historische Kontinuität mit den Ureinwohnern eines bestimmten Gebietes vor dessen Eroberung oder Besiedlung von außen. In der Regel wird dieser Begriff daher für isoliert lebende Gruppen verwendet. Im Zusammenhang mit dem historischen Gebiet Palästinas wird eine solche Kontinuität und daraus abzuleitende Verbundenheit von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen auch als Ansatzpunkt für Gebietsansprüche und damit verbundene politische Forderungen genutzt.

Auch die beschlossene Definition verweist ausdrücklich auf mit dem Status der Indigenität verbundenen Rechte für Palästinenser. Auch wenn diese in der Definition nicht explizit benannt sind, ist es naheliegend, dass damit ein ebensolcher Gebietsanspruch gemeint ist, bzw. z.B. das damit in Verbindung zu bringende Rückkehrrecht von palästinensischen Flüchtlingen, dessen Ablehnung auch in der Begründung des Antrags expliziert als ein Beispiel für den zu verurteilenden Rassismus aufgeführt wird.

c) Beispielsfälle aus der Begründung des Antrags

Auch wenn diese nicht Teil der beschlossenen Definition geworden sind, können und müssen die aufgeführten Beispiele zur Auslegung herangezogen werden. Dies verdeutlicht wie weitreichend die Definition ist, und dass diese über einen Schutz palästinensischer Studierender vor Diskriminierung hinausgeht, wenn z.B. unter 3. Die „Normalisierung von illegalen Siedlerkolonien“ thematisiert wird.

Die genannten Punkte stellen keine Benachteiligung innerhalb der Studierendenschaft dar.

Sie dienen auch nicht der politischen Bildung, da explizit nur eine Sichtweise dargestellt und daran anknüpfend bestimmte politische bzw. weltanschauliche Positionen verurteilt werden.

Eine Positionierung der Verfassten Studierendenschaft zu politischen Themen ist dieser aber nur dort erlaubt, wo ein deutlich erkennbarer Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen besteht. Dies ist hier nicht der Fall.

Claudia Kummutat

Syndikusrechtsanwältin